

e u r e x r u n d s c h r e i b e n

An: Die Mitglieder der Eurex
Datum: Frankfurt, 22. September 1998
Referenz: Ch

- 1.) Änderung der Ziffer 2.2.1.7 Abs. 6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland
- 2.) Aufhebung der Aussetzung neuer Verfalltermine in Aktienoptionen über die gegewärtig längste Laufzeit hinaus
- 3.) Einführung von weiteren Laufzeiten für Aktienoptionen
- 4.) Delisting der Optionen auf DAX-Aktien, RW EVz. und VolkswagenVz.
- 5.) Thyssen-Krupp Fusion

Rundschreiben Nr. 52/98

Sehr geehrte Damen und Herren

nachfolgend möchten wir Sie über einige Änderungen bezüglich der Optionen auf Aktien der Eurex Deutschland informieren.

- 1) Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat dem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beschlossenen Änderung der Ziffer 2.2.1.7 Abs. 6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland („Veränderung der Basispreise und Verfalltage“), zugestimmt. Die Änderung der Handelsbedingungen tritt mit Veröffentlichung in der Börsenzeitung am 18.09.1998 in Kraft. Die geänderte Fassung der Ziffer 2.2.1.7 Abs. 6 der Bedingungen für den Handel an der Eurex ist als Anlage beigefügt.
- 2) Die infolge der Regelwerkänderung von der Geschäftsführung beschlossene und mit Rundschreiben 32/98 bekanntgegebene Aussetzung neuer Verfalltermine in Aktienoptionen wird somit aufgehoben. Die Einführung von diesen Aussetzungen betroffenen Verfalltermine erfolgt zum 21.09.1998. Aufgrund des am 18.09.98 stattfindenden regulären Verfalltages werden damit zum 21.09.1998 zwei neue Verfalltermine eingeführt.
- 3) Darüber hinaus wird, wie in Rundschreiben 06/98 angekündigt, für weitere ausgewählte Aktienoptionen auf deutsche Basistitel das Laufzeitspektrum auf zwei Jahre erweitert. Ebenfalls mit Wirkung zum 21. September 1998 wird daher die Laufzeit der Optionen auf **Commerzbank, Bayer, Hoechst, Veba und Allianz** zusätzlich auf 18 Monate und 24 Monate verlängert.

Wie bei den bestehenden Laufzeitenden Aktienoptionen wird hinsichtlich des Marktmarkt keine separate Behandlung dieser Aktienoptionenerfolge. Die Quotierungspflicht in den bisherigen Laufzeitenden Aktienoptionen wird auf die Laufzeitenden Optionsserien ausgedehnt. Die Basispreise bzw. Indizes der Optionsserien werden verdoppelt.

- 4) Eine Reihe der Eurx^o-Optionen auf deutsche Aktienwaiseneinen äußerst geringen Umsatz und eine geringe Liquidität auf. Dies gilt insbesondere für die 10 Optionen auf M DAX^o-Aktien, RW EVZ, und VolkswagenVz.. Liquiditätsfördernde Produktpflegenmaßnahmen (z.B. Designated Marktmarkt) fürchten zu keinen wesentlichen Verbesserungen. Auf Empfehlung des Arbeitsrates, Handel Aktien/Indexpunkte hat die Eurx-Geschäftsführung beschlossen, den Handel dieser Werte zum Verfall Dezember 1998, d.h. am 21. Dezember 1998 einzustellen. Korrektur handelt es sich dabei um folgende Werte:

Bilfinger & Berger (GBF)	Continentale (CON)	Douglas (DOU)	Fresenius Vz. (FRE3)
Klocher-Werte (KLK)	Merk (MRK)	Metallgesellschaft (MET)	Holzmann (HOZ)
RW EVZ. (RWE3)	VolkswagenVz. (VOW3)		

- 5) Am 11.09.1998 wurden von der Thyssen AG und Fried. Krupp AG per Ad hoc Mitteilung weitere Informationen bezüglich der bevorstehenden Fusion beider Unternehmen veröffentlicht. Demzufolge wird die geplante Verschmelzung beider Unternehmen durch Gründung einer neuen Gesellschaft, der ThyssenKrupp AG, vollzogen. Die Börseneinführung der neuen ThyssenKrupp AG ist nach Eintragung der Verschmelzung für Anfang März 1999 geplant.

Da für Optionen auf Aktien der Thyssen AG bereits Serienmit einer Laufzeit bis zum 19.03.1999 bestehen, die Fusion jedoch bereits Anfang März 99 vorgesehen ist, gilt für Thyssen-Optionen zum voraussetzlichen Verschmelzungstermin die bisherige Regelung der Ziffer 2.2.1.7 Abs. 6, derenzufolge keine Umwandlung der Optionen auf die Aktien der neu gegründeten Gesellschaft möglich ist. Aus diesem Grund hat die Geschäftsführung der Eurx beschlossen, in Optionen auf Aktien der Thyssen AG keine weiteren über den März 1999 hinauslaufenden Verfallterminen einzuführen. Mit Vollzug der Verschmelzung ist geplant, eine neue Option auf Aktien der neuen Gesellschaft, der ThyssenKrupp AG einzuführen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser funktionales Help-Desk Aktien (2101-1210).

Mit freundlichen Grüßen

Edward Bades

Richard Heizmann

2.2 Teilabschnitt

Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

2.2.1 Unterabschnitt

Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien (Aktienoptionen)

2.2.1.7 Veränderungen der Basispreise und Verfalltage

- (6) Wird Aktionären in gesetzlich angeordneten Fällen (z. B. Verschmelzung, Eingliederung, Umwandlung von Aktiengattungen durch Satzungsänderung) der Umtausch von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft angeboten, werden die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels der Altaktien an einer Wertpapierbörse ("Stichtag") liegt, wie folgt angepaßt:

Die Anpassung erfolgt am auf den Stichtag folgenden Börsentag. Anstelle der Altaktien treten die aufgrund der Umwandlung emittierten neuen Aktien oder die von der Aktiengesellschaft angebotenen anderen Aktien in gleicher Anzahl. In sämtlichen anderen Fällen, in denen das Umtauschverhältnis nicht 1:1 beträgt oder den Altaktionären zusätzlich ein Barausgleich angeboten wird, werden zusätzlich Basispreise und Kontraktgrößen der Optionen so angepaßt, daß der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Bei Ausübung einer Option nach dem Stichtag nimmt die Eurex Deutschland einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Lieferungen des neuen Basiswertes erfolgen frühestens ab dem Tag, an dem die Aktiengesellschaft die Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft umgetauscht hat.

Wird Aktionären in Fällen eines gesetzlich angeordneten Umtausches von Altaktien anstelle von neuen Aktien ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte (insgesamt "sonstige Rechte") angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen, sobald die Altaktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind ("Stichtag"). Gleiches gilt, wenn die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Frankfurt GmbH anerkannten Zentralverwahrer bzw. Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an der Eurex Deutschland gehandelt werden können. Bei Ausübung einer hiervon betroffenen Option am Stichtag treten anstelle der dem Kontrakt zugrundeliegenden Aktien die sonstigen Rechte. Lieferungen in den sonstigen Rechten erfolgen an dem Tag, an dem die anbietende Gesellschaft sie übertragen hat. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, erfolgen die Lieferungen an dem auf den Stichtag folgenden nächsten Börsentag. Sind die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Frankfurt GmbH anerkannten Zentralverwahrer bzw. Lieferstellen lieferbar oder sind Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an der Eurex Deutschland handelbar, nimmt die Eurex Deutschland einen anteilmäßigen Barausgleich vor.

Vorstehendes gilt entsprechend im Falle von Umwandlungen nach gesetzlichen Regelungen anderer Rechtsordnungen, die mit den in Deutschland gesetzlich geregelten Umtauschfällen vergleichbar sind.*

* Die Regelung gemäß Absatz 6 gilt nicht für Serien von Aktienoptionen, die zum Zeitpunkt der Einführung der derzeitigen Fassung von Absatz 6 am 18.09.1998 bereits zum Handel zugelassen waren. Für diese Aktienoptionen gilt bis zu deren Laufzeitende die bisherige Regelung gemäß Absatz 6, die wie folgt lautet:

“Werden gesetzliche Umtausch- oder Abfindungsfristen in Gang gesetzt, die am Verfalltag der Option oder vorher ablaufen, so endet die Laufzeit der Optionen über Aktien spätestens am fünften Börsentag vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Frist. Die Verlängerung einer Frist kraft Gesetzes infolge Anrufung des Gerichts bleibt außer Betracht. Entsprechendes gilt für freiwillige Umtausch-, Abfindungs- oder Kaufangebote,

- die auf eine unbedingte und betragsmäßig nicht begrenzte Übernahme gerichtet sind und
- in denen als Umtausch- bzw. Anmeldestelle mindestens ein an einer deutschen Wertpapierbörse vertretenes Kreditinstitut benannt ist. Die gleiche Regelung findet bei der Aufforderung zur Abgabe derartiger Angebote Anwendung. Der Basispreis ändert sich in all diesen Fällen nicht.”

Für einzelne Serien von Aktienoptionen, die seit der Einführung der derzeitigen Fassung der Regelung gemäß Absatz 6 am 18.09.1998 zum Handel zugelassen wurden, gilt die derzeitige Fassung von Absatz 6 ab dem nachfolgend genannten Stichtag:

- Aktienoptionen Gruppe A
(d. h. ohne verpflichtendes Market Making): ab dem 21.12.1998
- Optionen auf BAS, DAI, DBK, DTE, SIE, VOW: ab dem 20.12.1999
- alle übrigen Aktienoptionen: ab dem 22.03.1999

Bis zu den vorgenannten Stichtagen gilt für diese Serien von Aktienoptionen ebenfalls die vorstehende bisherige Regelung gemäß Absatz 6.

Für neue Aktienoptionen, die nach der Einführung der Neufassung von Ziffer 2.2.1.7 Abs. 6 am 18.09.1998 zum Handel zugelassen wurden, gilt die Neufassung von Ziffer 2.2.1.7 Abs. 6 unmittelbar.
